



## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist

30.11

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 12.12.2002 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV NRW, S. 811) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NRW, S. 708) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Überlassung von Grabstellen und Leichenaufbewahrungsräumen sowie die Durchführung von Bestattungen.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Handlung beantragt.

### § 2 Überlassung von Grabstellen

- (1) Für die Überlassung von Grabstellen zur Nutzung auf 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

1.	<u>Reihengräber</u>	je Grabstelle
1.1	Sargbestattungen	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	502,50 Euro
1.1.2	für Verstorbene nach dem 7. Lebensjahr	1.005,00 Euro
1.2	Urnenbestattungen	502,50 Euro
2.	<u>Wahlgräber</u>	je Grabstelle
2.1	Sargbestattungen	
2.2.1	Normalbestattung	1.530,00 Euro
2.2.2	Tiefenbeisetzung	1.855,00 Euro
2.2	Urnenbestattung	765,00 Euro
2.3	Gruft	1.855,00 Euro
3.	<u>Anonyme Gräber</u>	je Grabstelle
3.1	Sargbeisetzung	1.382,50 Euro
3.2	Urnenbeisetzung	692,50 Euro

Die Nutzungsgebühren für anonyme Gräber verstehen sich inklusive Anlegung und Pflege der Grabstätten auf 25 Jahre.

- (2) Ist im Einzelfall oder für einzelne Friedhofsabschnitte eine von Absatz 1 abweichende Nutzungszeit festgesetzt worden, entspricht die Gebühr dem Verhältnis, in dem die abweichende Nutzungszeit zu der Nutzungszeit gemäß Absatz 1 steht.

- (3) Für Verlängerungen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben.

### § 3

#### **Gebühren für die Bestattungen, Ein-, Aus und Umbettungen, Trauerhallen und Leichenaufbewahrungsräume**

- (1) Für die Grabbereitung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	<u>Sargbestattungen</u>	je Beisetzung
1.1	<u>Reihengräber</u>	
1.1.1	Bei Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	303,00 Euro
1.1.2	Bei Verstorbene nach dem 7. Lebensjahr	666,00 Euro
1.1.3	Bei anonymer Bestattung	505,00 Euro
1.2	<u>Wahlgräber</u>	
2.1	Bei Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	403,00 Euro
2.1	Bei Verstorbene nach dem vollendeten 7. Lebensjahr	807,00 Euro
2.3	Bei Tiefenbeerdigung (2,50 m)	1.006,00 Euro
2.	<u>Urnenbestattungen</u>	je Beisetzung
2.1	Urnenreihengrab	208,00 Euro
2.2	Urnenwahlgrab	261,00 Euro
2.3	Anonymes Urnengrab	171,00 Euro
3.	<u>Ein- Aus- und Umbettungen</u>	
3.1	Ein- oder Ausbettungen	
3.1.1	Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	
3.1.1.1	während der Ruhefrist	701,00 Euro
3.1.1.2	nach der Ruhefrist	468,00 Euro
3.1.2	Verstorbene nach Ablauf des 7. Lebensjahres	
3.1.2.1	während der Ruhefrist	1.168,00 Euro
3.1.2.2	nach der Ruhefrist	779,00 Euro
3.1.3	von Urnen	284,00 Euro
3.2	Für Umbettungen wird das 1,5 fache der Gebühren der Ein- oder Ausbettungen erhoben.	

- (2) Für die Nutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeierlichkeiten und der Aufbewahrungsräumlichkeiten für die Leicheneinstellung bis zur Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Nutzung der Aussegnungshalle und die Leicheneinstellung für höchstens vier Tage	317,00 Euro
2.	wenn nur die Aussegnungshalle für die Trauerfeierlichkeiten genutzt wird	225,00 Euro
3.	wenn nur die Leichenaufbewahrungsräumlichkeiten genutzt werden	118,00 Euro
4.	wenn die Leichenaufbewahrungsräumlichkeiten länger als vier	

Tage genutzt werden, beträgt die Gebühr für  
jeden weiteren Tag 28,00 Euro

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

1. Für die Ausstellung einer Urkunde zur Erteilung und  
Verlängerung des Nutzungsrechts 15,00 Euro
2. Für die Einwilligung zur Errichtung von Grabmälern,  
Gedenkplatten, Holzkreuzen, Abdeckplatten und  
sonstigen Grabanlagen 72,00 Euro
3. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der  
Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Weilerswist in der jeweils geltenden  
Fassung bleibt unberührt.
4. Für Arbeiten, die die Gemeinde an Stelle des Nutzungsberechtigten durchführt oder  
durchführen lässt (z.B. Entfernung von Grabaufbauten, Fundamenten, Gräberpflege etc.)  
sind die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

#### **§ 6 Geltung**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachungsanordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gemeinde Weilerswist  
Weilerswist, den 23. Dezember 2002

Bürgermeister  
gez. Armin Fuß